

# **Satzung der Kreisjugendfeuerwehr Delitzsch**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung**

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Delitzsch ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren des Landkreises Delitzsch.  
Sie ist selbständiger Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Delitzsch.
- (2) Der Sitz der Kreisjugendfeuerwehr ist am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Delitzsch.
- (3) Die Kreisjugendfeuerwehr Delitzsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck**

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr ist eine Gemeinschaft der Jugendfeuerwehren innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Delitzsch und hat folgende Aufgaben:
  - a) Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Feuerwehren.
  - b) Förderung der Jugendarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Einrichtungen.
  - c) Wahrung der demokratischen Ordnung und Anerkennung der Menschenrechte sowie Erfüllung der sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten.
  - d) Unterstützung der Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
    - Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren nach innen und außen.
    - Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit.
    - Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien.
    - Schulung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte.
    - Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen, Wettbewerben und Erfahrungsaustauschen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.
    - Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendvereinen
    - Unterstützung der Jugendfeuerwehrangehörigen bei Fragen des Unfallschutzes, Unfallversicherung, Sach- und Haftpflichtversicherung.
    - Unterstützung bei der Nachwuchsgewinnung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder sind die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren des Landkreises Delitzsch.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der von der Stadt/Gemeinde bestätigte Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitarbeit und Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr.
- (2) Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr, des Kreisfeuerwehrverbandes sowie der Landesjugendfeuerwehr Sachsen.
- (3) Mitglieder können Vorschläge für die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes, des Stellvertreters, Leitungsmitglieder und anderer Funktionen einbringen.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erkennen die Satzung der Kreisjugendfeuerwehr an und handeln danach.  
Die übertragenen Funktionen verantwortungsvoll ausüben und abrechenbare Ergebnisse vorzulegen.
- (5) Regelmäßige Abgabe der Jahresberichte an die Kreisjugendfeuerwehr.
- (6) Termingerechte Abrechnung von Fördermitteln aus Bundes-, Landes- und Kreismitteln.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
  - c) die Kreisjugendfeuerwehrleitung

#### **§ 6 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr Delitzsch und findet jährlich statt.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss, der Kreisjugendfeuerwehrleitung und den Delegierten.
- (3) Der Delegiertenschlüssel setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) bis 10 Mitglieder 1 Delegierter
  - b) je weitere angefangene 10 Mitglieder 1 Delegierter mehr
- (4) Zeit und Ort werden drei Monate vorher mitgeteilt.  
Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung 6 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.  
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Für den Fall der Nichtbeschlussfähigkeit wird erneut eine Einladung für den selben Zeitpunkt und Ort ausgesprochen, nach der die Beschlussfähigkeit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten gegeben ist.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

## **§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter
  - b) Wahl des Kassenwartes
  - c) Wahl der Kassenprüfer, die nicht der Kreisjugendfeuerwehrleitung angehören dürfen.
  - d) Bestätigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
  - e) Entlastung des Kassenwartes und der Kreisjugendfeuerwehrleitung
  - f) Anerkennung des Haushaltsplanes
  - g) Beschluss über Satzungsänderung gemäß § 6 (7) sowie die Auflösung des Verbandes nach § 13
  - h) Bestätigung der Fachgebietsleiter
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer sind jährlich zu wählen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung und sonstige Anträge sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Kreisjugendfeuerwehrleitung einzureichen.

## **§ 8 Kreisjugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) der Kreisjugendfeuerwehrleitung
  - b) den Jugendfeuerwehrwarten der Mitgliedsjugendfeuerwehren oder bei Verhinderung dessen Stellvertretern.
- (2) Der Ausschuss beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreisjugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Erarbeitung der Vorschläge für die Wahl der Kreisjugendfeuerwehrleitung.

- (4) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung , des Kreisausscheides sowie des Florianfestes.
- (5) Berufung der Delegierten zur Versammlung auf höherer Ebene.
- (6) Er legt die Fachgebiete und deren personelle Besetzung fest.

## **§ 9 Kreisjugendfeuerwehrleitung**

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
  - a) dem Kreisjugendfeuerwehrwart
  - b) dem Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwartes
  - c) dem Kassenwart
  - d) den Fachgebietsleitern

## **§ 10 Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung**

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendfeuerwehren des Landkreises Delitzsch. Bei Verhinderung des Kreisjugendfeuerwartes übernimmt diese Aufgaben sein Stellvertreter.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart hat Sitz und beschließende Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Delitzsch.
- (3) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung fasst Beschlüsse und führt diese durch, soweit dafür kein anderes Organ zuständig ist.
- (4) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung erstellt den Haushaltsplan.
- (5) Der Kreisjugendfeuerwehrwart behält sich vor, an den Diensten und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren des Landkreises Delitzsch teilzunehmen.  
Der Kreisjugendfeuerwehrwart erstattet jährlich Bericht über die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr.
- (6) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung tritt alle 2 Monate zusammen, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Bei Angabe von gewichtigen Gründen seitens eines Leitungsmitgliedes kann eine Leitungssitzung kurzfristig einberufen werden.  
Die Kreisjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Fachgebietsleiter erstatten zweimal im Jahr Bericht über ihre Arbeit.
- (8) Über jede Leitungssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

- (9) Der Kassenwart hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgaben Buch zu führen. Er hat den Jahresabschluss der Delegiertenversammlung vorzulegen.
- (10) Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen.

## **§ 11 Verwaltung und Kassenwesen**

- (1) Für die Verwaltung und laufende Geschäftsführung kann eine hauptamtliche Kraft über den Kreisfeuerwehrverband eingesetzt werden.
- (2) Finanzielle Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr Delitzsch werden durch
  - a) Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Delitzsch
  - b) Spenden und Schenkungen Dritter
  - c) sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr Delitzsch unter Beachtung des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.
- (4) Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Rechenschaft zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr.
- (2) Der Austritt einer Jugendfeuerwehr ist jeweils nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate zuvor schriftlich beim Kreisjugendfeuerwehrwart eingereicht werden.
- (3) Bei Missachtung der Beschlüsse sowie der Satzung kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung die betreffende Jugendfeuerwehr aus der Kreisjugendfeuerwehr ausgeschlossen werden. Über einen Wiedereintritt entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Wiedereintritt ist schriftlich zu erklären.

### **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Delitzsch kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Delitzsch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Satzung bestehen.
- (2) Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der Kreisjugendfeuerwehr Delitzsch an den Kreisfeuerwehrverband Delitzsch über.

Diese Satzung ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Delitzsch.

Die Satzung wurde zur Delegiertenversammlung am 05. April 2003 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung vom 10. März 2001 tritt außer Kraft.

**Satzung zur Änderung  
der Satzung der Kreisjugendfeuerwehr Delitzsch  
vom 24. Mai 2008**

Die 9. Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren des Landkreises Delitzsch hat am 24. Mai 2008 die nachfolgende Änderung der Satzung der Kreisjugendfeuerwehr beschlossen.

**§ 1**

§ 6, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 6 Delegiertenversammlung**

*(1) Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr Delitzsch und findet aller zwei Jahre statt.*

**§ 2**

**In Kraft Treten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisjugendfeuerwehr Delitzsch tritt mit Beschluss in Kraft.

Delitzsch, den 24. Mai 2008